



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Ordnung für Brückenkurse in den integrierten Studiengängen der Universität-GH-Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1983

urn:nbn:de:hbz:466:1-28766

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

ORDNUNG

für

BRÜCKENKURSE

in den integrierten Studiengängen der Universität-GH-Paderborn

Jahrgang 1983

19.7.1983

Nr. 10



Datum

Inhalt

Seite 1 - 3

Ordnung
für
B r ü c k e n k u r s e
in den integrierten Studiengängen
der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

- gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596 vom 29. Oktober 1981).
 - genehmigt vom Gründungssenat am 29. Juni 1983
-

1: Zweck der Brückenkurse

Die Universität - Gesamthochschule - Paderborn führt regelmäßig Brückenkurse für die Studierenden der integrierten Studiengänge durch. Sie ermöglichen den Studierenden mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife als Teilvoraussetzung für das Weiterstudium im Hauptstudium II. Studierenden mit dem Zeugnis der Hochschulreife steht die Teilnahme an Brückenkursen frei.

2: Studiengangsbezug der Brückenkurse

Brückenkurse ergänzen das Lehrangebot der integrierten Studiengänge im Bereich des Grundstudiums. Sie sind inhaltlich auf den jeweiligen integrierten Studiengang bezogen und werden als Dienstleistung in der Verantwortung der Fachbereiche durchgeführt, in deren Zuständigkeit das jeweilige Brückenkursfach fällt. Die Inhalte der Brückenkurse werden im Einvernehmen mit den Fachbereichen der integrierten Studiengänge festgelegt.

3: Brückenkursfächer

In den integrierten Studiengängen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn finden Brückenkurse in den folgenden Fächern statt: Mathematik, Englisch, Deutsch.

4: Umfang der Brückenkurse

Die Brückenkursfächer umfassen gleichgewichtig je 80 Stunden; davon sind 60 Stunden (\cong 4 SWS) je Fach Unterrichts- und 20 Stunden Übungsanteil.

Die Kurse können sowohl semesterbegleitend als auch in Blockform in der vorlesungsfreien Zeit vor dem ersten Studiensemester angeboten werden.

5: Anforderungen an die Abschlußklausuren

Jeder Brückenkurs wird mit einer vierstündigen schriftlichen Klausurarbeit abgeschlossen. In ihr soll der Studierende nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus den Gebieten des jeweiligen Brückenkurses mit geläufigen Methoden des entsprechenden Faches selbständig erkennen und lösen kann.

Für die Anforderungen an die Klausuren in den einzelnen Fächern gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- (1) Die Abschlußklausur im Brückenkurs Mathematik erfordert die Lösung von hinreichend vielen Aufgaben, die sich auf mehrere Gebiete der Mathematik beziehen.
- (2) Die Abschlußklausur im Brückenkurs Englisch erfordert die Analyse und gegebenenfalls die Erörterung eines fremdsprachlichen Textes von ungefähr 500 Wörtern Umfang.
- (3) Die Abschlußklausur im Brückenkurs Deutsch ist entweder die Analyse eines Textes, die vergleichende Analyse zweier Texte oder die Erörterung einer fachspezifischen Textvorlage.

6: Wiederholung der Abschlußklausuren und Anerkennung gleichwertiger Klausuren

Die Brückenkurse müssen bis zum Abschluß des Grundstudiums abgeschlossen sein. Jede Abschlußklausur kann zweimal wiederholt werden. Klausuren, die innerhalb des Grundstudiums erbracht und mit mindestens ausreichend bewertet wurden, können vom Brückenkursleiter als Abschlußklausur des entsprechenden Brückenkurses angerechnet werden, wenn sie den Leistungsanforderungen dieses Brückenkurses mindestens gleichwertig sind.

§ 7: Befreiung von der Abschlußklausur in Englisch

Studierenden, die deutsche Aussiedler, Kinder ausländischer Arbeitnehmer oder Asylberechtigte sind und aufgrund von Verwaltungsvorschriften des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen für den Erwerb der Fachhochschulreife in der Bundesrepublik eine Sprachprüfung in der Sprache des Herkunftslandes bzw. in der Muttersprache abgelegt haben, kann diese Sprachprüfung an Stelle einer in diesem Studiengang geforderten Brückenkursklausur in Englisch angerechnet werden. Der Besuch des Brückenkurses Englisch ist nachzuweisen.

§ 8: Bescheinigungen über den Abschluß der Brückenkurse

Bescheinigungen über die Teilnahme an den Brückenkursen und deren erfolgreichen Abschluß stellen die Brückenkursleiter aus.

§ 9: Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit der Annahme durch den Senat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in Kraft.